## Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein über die Übernahme des städtischen Wohnungswesens durch die Wohnungsbaugesellschaft Ingelheim am Rhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 01. Oktober 1990

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund der §§ 24 und 85 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 26. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt betreibt in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eine Einrichtung, die das städtische Wohnungswesen zum Gegenstand hat.

§ 2

Die Gesellschaft führt die Firma

Wohnungsbaugesellschaft Ingelheim am Rhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie hat ihren Sitz in Ingelheim am Rhein.

§ 3

Durch den Gesellschaftsvertrag, der der Zustimmung des Stadtrates bedarf, ist sichergestellt, dass die Belange der Stadt und die Verantwortung ihrer Organe, unter Berücksichtigung der in § 85 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 a) und b) GemO aufgestellten Anforderungen, gewahrt bleiben.

**§ 4** 

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 01. Oktober 1990

Stadtverwaltung

gez.: Vey

Oberbürgermeister

## Anmerkung:

- Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Verfügung vom 22. Mai 1990 (AZ.: 101-07/90/22/90) die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung wurde mit der Auflage verbunden, dass vor Eintritt eines weiteren Gesellschafters eine an dem Verkehrswert der gesellschaftlichen Grundstücke bzw. am Gesellschaftsvermögen orientierte Festschreibung des Stammkapitals im Gesellschaftsvertrag erfolgt.
- 2. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 01. Oktober 1990.

Ingelheim am Rhein, 26. Oktober 1990

Stadtverwaltung

Vey Oberbürgermeister